





**Bei örtlicher Teil-BAG** erfolgt die gemeinsame Leistungserbringung **ausschließlich an folgendem Vertragsarztsitz:**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**Bei überörtlicher Teil-BAG** erfolgt die gemeinsame Leistungserbringung an folgenden Vertragsarztsitzen:

**1. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**2. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**3. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**4. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**5. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**6. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

**7. Vertragsarztsitz**

.....  
*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

.....  
*E-Mail*

.....  
*Telefon*

### 3. Antragsgebühr

Für die Antragstellung ist eine Gebühr gemäß § 46 Abs. 1 Ärzte-ZV in Höhe von 120 Euro pro Antragsteller zu entrichten. Diese wird Ihnen durch den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gesondert in Rechnung gestellt. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe von Rechnungsnummer und Verwendungszweck. **Beachten Sie bitte, dass eine Antragsbearbeitung erst nach Einzahlung der Gebühr erfolgt.**

### 4. Erklärung

Die nachfolgende Erklärung soll Sie für die mit der Gründung einer BAG im Zusammenhang stehenden Rechtsprobleme sensibilisieren und darüber hinaus auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. Sie dient dem Zulassungsausschuss grundsätzlich zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer beantragten BAG.

Da Sie sich mit dieser Erklärung zur Einhaltung der vertragsarztrechtlichen Bestimmungen besonders verpflichten, lesen Sie bitte diese Erklärung und das beigefügte Merkblatt sorgfältig durch und besprechen Sie den Inhalt in Ruhe mit Ihrem(n) zukünftigen Partner(n) und Ihrem Rechtsberater, bevor Sie den Gesellschaftsvertrag und die Erklärung unterschreiben. Erst danach sollten Sie den Antrag auf Genehmigung der BAG beim Zulassungsausschuss stellen.

**Wir (Antragsteller/Mitglieder der beantragten BAG) erklären, dass im Rahmen der gemeinschaftlichen Ausübung unserer vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit die vertragsärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit von jedem einzelnen Mitglied freiberuflich und selbstständig ausgeübt wird:**

1. Wir haben uns zur gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit in einer (überörtlichen) BAG zusammengeschlossen.
2. Wir haben das beiliegende Merkblatt zur Gründung einer (überörtlichen) BAG der KVMV und die Verpflichtung zur Beachtung der dort niedergelegten Grundsätze zur Kenntnis genommen.
3. Wir bestätigen, dass jeder Vertragsarzt/-psychotherapeut in unserer (überörtlichen) BAG seine vertragsärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit nach den Grundsätzen der Selbstständigkeit freiberuflich ausübt.

Über den Gesellschaftsvertrag zur Bildung der (überörtlichen) BAG hinaus gibt es keine weiteren vertraglichen Abmachungen, die das Rechtsverhältnis der BAG-Partner regeln.


4. Sollte – entgegen dieser Zusicherung – ein verdecktes Angestelltenverhältnis bestehen, kann dies folgende Konsequenzen haben:
  - Aufhebung oder gar Nichtigerklärung der Genehmigung der BAG durch den Zulassungsausschuss,
  - Weitgehende Honorarrückforderungen,
  - Disziplinarrechtliche Maßnahmen,
  - Entziehung der Zulassung,
  - Nachforderung von Steuern und Sozialabgaben durch die jeweiligen Behörden,
  - Strafanzeige.

Wir sind damit einverstanden, dass unsere (überörtliche) BAG im Vertragsarztverzeichnis der KVMV veröffentlicht wird.

**Ich (Antragsteller) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.**

.....


Ort, Datum

..... 

Unterschrift 1. Antragsteller

.....


Ort, Datum

..... 

Unterschrift 2. Antragsteller

.....


Ort, Datum

..... 

Unterschrift 3. Antragsteller

.....


Ort, Datum

..... 

Unterschrift 4. Antragsteller

.....


Ort, Datum

..... 

Unterschrift 5. Antragsteller

.....


Ort, Datum

..... 

Unterschrift 6. Antragsteller

.....

Ort, Datum

..... 

Unterschrift 7. Antragsteller

Stempel Antragsteller

## **Antrag Teil-Berufsausübungsgemeinschaft – Anhang –** **Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen**

Entsprechend § 67a Abs. 3 SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch den Zulassungsausschuss erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

### **Hinweis zu 2. – „Beantragung“**

Die gemeinsame Berufsausübung, bezogen auf einzelne Leistungen (so genannte Teil-BAG), ist zulässig, sofern diese nicht einer Umgehung des Verbots der Zuweisung von Versicherten gegen Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile nach § 73 Abs. 7 SGB V dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer BAG beschränkt oder wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keine persönlich erbrachte anteilige Leistung in diesem Sinne dar.

### **Wichtige Ausführungen zu den Voraussetzungen einer BAG:**

#### **Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie die Erklärung ab, von folgenden Ausführungen Kenntnis zu haben:**

Unter einer **BAG** versteht man den Zusammenschluss mehrerer Ärzte zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung in gemeinsamen Räumen, mit gemeinsamem Personal, gemeinsamer Ausstattung und Organisation, Dokumentation und Abrechnung, wobei die ärztlichen Leistungen – abgesehen von der fachgebietsübergreifenden BAG – von jedem der Partner erbracht werden können. Der Behandlungsvertrag des Patienten kommt mit allen in der BAG zusammengeschlossenen Ärzten zustande. Dementsprechend haften auch alle Ärzte der BAG gegenüber den Patienten. Die Erfüllung des Behandlungsvertrages schulden aber nur diejenigen Ärzte, in deren Fachgebiet die Behandlung fällt.

Gemeinschaftspraxen sind **BAGen** i.S. von § 18 der Berufsordnung (BO) für die Ärzte Bayerns. BAGen können in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 705 ff. BGB oder als Ärztepartnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz betrieben werden. Da bislang von der Rechtsform der Ärztepartnerschaft nur sehr vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen nur die BAG in der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist die Bildung einer BAG zur gemeinsamen Berufsausübung ausschließlich unter Vertragsärzten möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss, die verweigert werden kann, wenn die Versorgung der Versicherten beeinträchtigt wird oder landesrechtliche Vorschriften über die ärztliche Berufsausübung entgegenstehen (§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV).

Die Genehmigung, die vertragsärztliche Tätigkeit in BAG auszuüben, begründet einen besonderen vertragsärztlichen Status, der den daneben bestehenden Status als zugelassener Vertragsarzt unberührt lässt. Dies bedeutet, dass jeder Vertragsarzt auch als Mitglied einer BAG persönlich berechtigt und verpflichtet ist, an der vertragsärztlichen Versorgung i. R. des von seiner Zulassung umfassten Fachgebietes teilzunehmen. Einer Subspezialisierung der Vertragsärzte in den Fachgebieten, für die sie zugelassen sind, steht nichts entgegen, wenn sie das im Wesentli-

chen vollständige Leistungsspektrum bei Bedarf anbieten und das Recht der Versicherten auf freie Arztwahl durch die Spezialisierung nicht beeinträchtigt wird.

Die BAG unterscheidet sich von der **Praxisgemeinschaft** und anderen **Organisationsgemeinschaften** durch die gemeinsame Berufsausübung. Praxisgemeinschaften sind dagegen rechtlich getrennte Praxen, die lediglich Räumlichkeiten, medizinisch-technische Ausstattung nutzen und/oder Personal gemeinsam beschäftigen, § 33 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV. In Bezug auf ihre ärztliche Berufsausübung sind die Mitglieder einer Praxisgemeinschaft voneinander unabhängig tätig (als Partner der Behandlungsverträge, Abrechnung, Patientenkartei).

## Inhaltliche Anforderungen an die Gründung einer BAG

### 1. Selbständigkeit

Auch als Mitglied einer BAG muss der Arzt seine Tätigkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV **persönlich** und **in freier Praxis** ausüben, d.h. die berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Anforderungen an eine selbständige Berufsausübung erfüllen. Er muss seine Leistungsbereitschaft nach § 18a BO auf einem Praxisschild ankündigen. Selbständigkeit bedeutet, dass der Arzt gegenüber den Patienten sowohl im Bereich der eigenen Behandlungstätigkeit, als auch im tatsächlichen und rechtlichen Umfeld dieser Behandlung in vollem Umfang unmittelbar selbst verantwortlich ist.

- Für Vertragsärzte ist die Selbständigkeit Grundlage der Erfüllung der mit der Zulassung verbundenen Rechte und Pflichten zur Behandlung der Versicherten nach Maßgabe der ärztlichen Kunst und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Der Vertragsarzt muss rechtlich und faktisch **in der Lage sein**, eigenverantwortlich die aus der Zulassung resultierenden vertragsärztlichen Pflichten zu erfüllen (Behandlungspflicht, Sprechzeiten, etc.).
- Die Verantwortlichkeit betrifft dabei Inhalt und Umfang seiner ärztlichen Tätigkeit, so dass der **Vertragsarzt** in der Lage sein muss, den Behandlungsauftrag nach eigenem Ermessen zu übernehmen oder abzulehnen und – als Ausfluss des Grundsatzes der Freiberuflichkeit – den Umfang, Zeitpunkt und die Art seiner Durchführung sowie den Einsatz der der Praxis zugeordneten sächlichen und persönlichen Mittel zu bestimmen. Insoweit darf er nicht dem maßgeblichen Einfluss durch andere unterliegen.
- (Mit-)Eigentum an den Betriebsmitteln ist zwar nicht erforderlich, Honorarbeteiligungen Dritter können jedoch problematisch sein. So können z.B. Honorarabführungsverträge mit dem „Vermieter“ (etwa gegen „Gehaltszahlung“) auf ein verdecktes Arbeitnehmerverhältnis hin weisen.

Im Gegensatz dazu ist Arbeitnehmer, wer aufgrund privatrechtlichen Vertrags unselbständige Dienste für einen anderen zu erbringen hat. Für die Beurteilung kommt es nicht auf das Vorliegen eines schriftlichen Dienst- oder Arbeitsvertrags an, ausschlaggebend ist vielmehr die tatsächliche Handhabung, auch wenn sie von schriftlichen Vereinbarungen abweicht. Maßgeblich ist:

- die persönliche Abhängigkeit bzw. die arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit des Dienstverpflichteten (Möglichkeit des Dienstberechtigten der einseitigen Bestimmung über Einzelheiten der Arbeitsleistung wie Art, Zeit und Ort),
- die Eingliederung des Dienstverpflichteten in den Betrieb des Unternehmers.

### 2. Gesellschaftsformen

Nach § 18 BO dürfen Ärzte ihren Beruf gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei der beruflichen Zusammenarbeit, gleich in



welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden. Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben. Allerdings verbietet Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts. Somit stehen Ärzten in Mecklenburg-Vorpommern bis auf weiteres als zulässige Gesellschaftsformen nur die herkömmliche **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts** (§§ 705 ff. BGB) und die **Partnerschaftsgesellschaft** zur Verfügung. Von der Möglichkeit einer gemeinsamen Berufsausübung in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft soll hier in der Darstellung – wie bereits einleitend bemerkt – abgesehen werden.

**Dies bedeutet, dass ein Gesellschaftsvertrag für eine BAG geschlossen werden muss.** Ein Gesellschaftsvertrag setzt einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks voraus. Die §§ 705 ff. BGB gehen dabei idealtypisch von einem Zusammenschluss gleichberechtigter Partner aus. Die vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig, Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des BGB allerdings nicht unbeschränkt möglich. Soweit vertragliche Bestimmungen nicht getroffen werden, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts.

Kriterien zur Beurteilung eines Gesellschaftsvertrages sind:

### 2.1. Vereinbarung eines gemeinsamen Zwecks

Die Gesellschafter müssen einen einheitlichen, von allen Partnern vereinbarten gemeinsamen Zweck aktiv verfolgen. Für die BAG unter Vertragsärzten ist die gemeinsame Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit als Zweck zu vereinbaren. Jeder Gesellschafter (bzw. BAG-Partner) muss sich verpflichten, hierzu Beiträge zu leisten, indem er die vertragsärztliche Tätigkeit – am Patienten oder am patientenbezogenen Untersuchungsmaterial – ausübt. Es können auch weitere Beiträge vereinbart werden, wie etwa die Einbringung von Kapital oder Sachleistungen.

Jeder Gesellschafter hat gegenüber den anderen Gesellschaftern einen Rechtsanspruch auf Leistung der vereinbarten Beiträge zur Erreichung des gemeinsam vereinbarten Gesellschaftszwecks.

- Fachübergreifende BAGen (und versorgungsbereichsübergreifende BAGen) sind zulässig, soweit eine gemeinsame Berufsausübung möglich ist.
- Vertragsärzte und Nichtvertragsärzte können nicht gemeinsam den Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung der **vertragsärztlichen** Tätigkeit verfolgen. Nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV kann deshalb eine BAG-Genehmigung hierfür nicht erteilt werden.
- Überörtliche Gemeinschaftspraxen, also solche mit verschiedenen Praxissitzen, sind zwar berufsrechtlich nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BO zulässig. Unter Vertragsärzten ist eine überörtliche BAG jedoch nur dann möglich, wenn durch sie die Versorgung der Versicherten nicht beeinträchtigt wird, § 33 Abs. 2 Satz 4 Ärzte-ZV.

### 2.2. Grundsätze des Gesellschaftsrechts

In der Vereinbarung der Verpflichtung, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch eigene Beiträge zu fördern (i. e. S. die vertragsärztliche Tätigkeit zusammen in einer bestimmten Art und Weise auszuüben) liegt bereits ein Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Weiterer Vereinbarungen zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages bedarf es aus rechtlicher Sicht nicht. Es gelten dann ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen der § 706 ff. BGB. Werden von den Gesellschaftern weitere Vereinbarungen getroffen, wie dies bei BAG-Partnern re-



gemäßig der Fall ist, so gehen diese Vereinbarungen den jeweiligen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich vor.

Die Vertragsfreiheit ist jedoch auch im Rahmen des Gesellschaftsrechts nicht schrankenlos:

- Gesellschaftsvertragliche Regelungen dürfen nicht gegen ein so genanntes **Verbotsgesetz** verstoßen. So gibt insbesondere das Vertragsarztrecht vor, dass die sich aus ihm ergebenden Bindungen nicht durch bestimmte gesellschaftsrechtlich möglicherweise zulässige Ausformungen von Ärztekooperationen unterlaufen werden dürfen. Gesellschaftsvertragliche Regelungen dürfen daher – wie dargestellt – z.B. nicht dazu führen, dass dem Grundsatz der Selbständigkeit und Freiberuflichkeit zuwider das vertragsärztliche BAG-Mitglied den Behandlungsauftrag nicht mehr nach eigenem Ermessen übernehmen, ausführen oder ablehnen darf oder Umfang, Zeitpunkt und Art seiner Durchführung nicht selbst bestimmen kann.

Ist der Arzt als Gesellschafter insoweit beschränkt, handelt es sich nur scheinbar um eine Gesellschaft. Der Arzt ist dann nicht wie ein Gesellschafter, sondern wie ein unselbständiger Angestellter zu sehen. Eine BAG-Genehmigung könnte nicht erteilt werden.

- Gesellschaftsvertragliche Regelungen dürfen nicht gegen den **Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter** verstoßen, wonach in dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte entsprechend ihren Besonderheiten behandelt werden müssen.

Danach bedarf es für eine Ungleichbehandlung einzelner Gesellschafter sachlicher, rechtfertigender Gründe.

Auch in Fällen, in denen ein ungerechtfertigter Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vorliegt, wird keine BAG-Genehmigung erteilt werden können.

- Soweit gesellschaftliche Regelungen Eingriffe in den sog. „Kernbereich“ der Rechte einzelner Gesellschafter durch vertragsändernde Mehrheitsbeschlüsse ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ermöglichen, sind sie nicht zulässig. Dann kann ebenfalls keine BAG-Genehmigung erteilt werden. Zum Kernbereich gehören insbesondere das Stimm-, Gewinn- und Informationsrecht, das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös sowie das Recht auf Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Gesellschaft.
- Schließlich kann eine BAG-Genehmigung nicht erteilt werden, wenn gesellschaftsvertragliche Regelungen die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschreiten.

Insbesondere Regelungen, die unter Ausnutzung der Vormachtstellung eines Gesellschafters oder des Vertrauens und der Unerfahrenheit des anderen Gesellschafters vereinbart werden, können gegen das Verbot sittenwidriger Regelungen verstoßen. Eine solche BAG wäre gleichfalls nicht genehmigungsfähig.

### 2.3. Konsequenzen der (beschränkten) Vertragsfreiheit

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze lassen sich insbesondere folgende Aussagen treffen:

Die Genehmigung der gemeinsamen Berufsausübung nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV kann nicht verweigert werden allein unter Hinweis auf eine fehlende Beteiligung am Goodwill (immaterieller Wert) oder mit dem Hinweis, nur einer der Gesellschafter sei nach dem Vertrag zur Geschäftsführung befugt, oder mit dem Hinweis, die Abfindung beim Ausscheiden berücksichtige nicht ausreichend den miterarbeiteten Goodwill, denn

- ein Ausschluss vom miterarbeiteten Goodwill ist zulässig, wenn sachliche Gründe gegeben sind, z.B. wenn die Möglichkeit der „Mitnahme“ der Zulassung und der eigenen Patienten besteht,
- die Geschäftsführung in vermögensrechtlicher Hinsicht darf ausschließlich auf die am Praxiswert i.e.S. (d.h. Anlage- und Umlaufvermögen bzw. Aktiva) beteiligten Gesellschafter begrenzt werden. Soweit es die ärztliche Versorgung angeht, müssen aber alle Gesellschafter gleichgestellt sein, da sie nur in einer solchen Rechtsstellung die sich aus dem vertragsärztlichen Status ergebenden Pflichten erfüllen können; dies gilt beispielsweise für den Abschluss von Behandlungsverträgen ebenso wie für die Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang aber bitte Folgendes:

Einer dauernden sog. „Null-Beteiligung“ am Praxisvermögen i.e.S. stehen vertragsärztliche Anforderungen entgegen.

Durch die Bindung des nachzubesetzenden Vertragsarztsitzes an ein Praxissubstrat (Mitbesitz von Praxisräumen, Bestehen einer Praxisstruktur in der für das Fachgebiet erforderlichen apparativtechnischen Hinsicht) soll vermieden werden, dass bloß auf dem Papier vorhandene Vertragsarztsitze in gesperrten Planungsbereichen zum reinen Handelsobjekt werden. Damit ist zwar bei Gründung bzw. Eintritt in die BAG für die Erprobungs- und Anlaufphase noch keine Beteiligung des neu hinzutretenden Vertragsarztes am materiellen Praxiswert zu fordern. Dieser muss aber im Verlauf der Zeit in eine vermögensrechtliche Beteiligung hineinwachsen. Damit ist der Zeitraum der vermögensrechtlichen Null-Beteiligung des aufzunehmenden Partners von vornherein zu befristen, und zwar für die Dauer der üblichen Anlaufphase von maximal drei Jahren, die bei einer Neuaufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit zugrunde zu legen ist. Andernfalls könnte keine Genehmigung für eine BAG erteilt werden.

- Im Rahmen seiner gesellschaftsvertraglich definierten Gesellschafterstellung muss der Arzt die Möglichkeit haben, auf die Gestaltung der Praxis Einfluss zu nehmen; er muss in diesem Rahmen aber auch Entscheidungen der Gesellschafterversammlung hinnehmen. Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, muss das Arbeitgeberdirektionsrecht allen Gesellschaftern gleichartig und gleichberechtigt zustehen (gegebenenfalls für das ihnen zur Verfügung stehende Personal).
- Die Gesellschafter müssen eine Gewinnbeteiligung erhalten. Eine feste, gleich bleibende Vergütung, die ohne Rücksicht auf den Tätigkeitsumfang gezahlt wird, und ein fehlendes Unternehmerrisiko sprechen für eine abhängige Beschäftigung.
- Insgesamt entscheidend ist also, dass durch die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt sein muss, dass jeder einzelne Arzt die Pflichten gegenüber den Patienten, sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu behandeln, erfüllen kann. Die Möglichkeit „eigener Patienten“ muss bestehen (wegen des Rechts des Patienten auf freie Arztwahl).
- Maßgeblich ist mithin die gesellschaftsrechtlich erlaubte und nach den Maßstäben der typusbezogenen Vertragsfreiheit gestaltete zivilrechtliche Gemeinschaft: „Gemeinsame Berufsausübung“ kann – wenn die beschriebenen spezifischen Bedingungen der ärztlichen Berufsausübung gewahrt sind – von den Gesellschaftern in rechtlich unterschiedlich ausgestalteten Formen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeübt werden.
- Dies schließt nicht aus, dass bei der notwendigen Gesamtschau der Einzelemente die Kumulation von gesellschaftsrechtlichen Ausschlüssen oder Beschränkungen (z.B. Ausschluss von

Risiken) einen Formenmissbrauch darstellen kann, um eine Grenzüberschreitung zur abhängigen Beschäftigung zu verschleiern.

- Die Sozialgerichte haben bereits die Honorarrückforderungsansprüche der KVB in Fällen bestätigt, in denen die getroffenen Vereinbarungen wie auch etwaige tatsächlich von den Partnern hiervon praktizierte Abweichungen in der Gesamtschau zu einer Verneinung der Selbstständigkeit des Vertragsarztes geführt haben.
- In einem Fall waren hierfür z.B. folgende kumulativ vorliegende Umstände für das Gericht ausschlaggebend:
  - monatliches Festgehalt,
  - keine weisungsfreie Ausübung der Tätigkeit,
  - keine informative Einbindung in den Jahresabschluss der Gesellschaft,
  - keinerlei Einblicke in die Quartalsabrechnungen der BAG.

### **Wichtig ist:**

Wenn gesellschaftsrechtlich erlaubte Ausschlüsse und Einschränkungen (**u.U. kumulativ**) vereinbart werden, kann die Grenze zu einem unerlaubten verdeckten Angestelltenverhältnis („Scheinselbstständigkeit“) überschritten sein.

Die Frage, ob eine zulässige BAG oder ein unzulässiges Angestelltenverhältnis vorliegt, kann nur im Rahmen einer **Gesamtwürdigung aller Umstände des gesamten schriftlichen (Gesellschafts-) Vertragswerkes sowie der tatsächlich gelebten Verhältnisse beantwortet werden.**

### **Formale Anforderungen**

Eine BAG bzw. Ärztepartnerschaft unter Vertragsärzten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den örtlich zuständigen Zulassungsausschuss. Auch muss die Gründung, jede Änderung und die Beendigung einer BAG dem Ärztlichen Bezirksverband angezeigt werden (§ 18 Abs. 5 BO). Ferner sollen BAG-Verträge – wie alle Verträge über die ärztliche Tätigkeit – vor ihrem Abschluss der Bayerischen Landesärztekammer vorgelegt werden, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind (§ 24 BO).

Das Genehmigungsverfahren vor dem Zulassungsausschuss wird durch die Unterschrift unter die vorangestellte Erklärung erleichtert.

Der Zulassungsausschuss kann jederzeit die Vorlage des Vertrages verlangen. Es empfiehlt sich daher dringend, aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch zur Streitvermeidung, einen umfassenden und ausgewogenen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist das Fehlen eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages ein Indiz dafür, dass sich die Partner überhaupt nicht – auch nicht mündlich – über die gemeinschaftliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit geeinigt haben. Denken Sie daran, dass diese Verträge nicht nur Ihre Einkommenssituation regeln, sondern auch Ihre gesamte persönliche berufliche Betätigung prägen werden. Dies gilt auch für BAGen unter Eheleuten, Verwandten und Freunden.

Deshalb empfiehlt es sich, den schriftlichen Gesellschaftsvertrag nicht ohne anwaltliche Beratung zu schließen und dabei auch auf steuerrechtliche Aspekte zu achten.

### **Mögliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung**

Im Falle der Nichtbeachtung der dargelegten aufgezeigten Verpflichtungen muss mit der Aufhebung der Genehmigung der BAG gerechnet werden. Dann können rückwirkend die Honorararbeiten

scheide aufgehoben und die durch die Abrechnungsvorteile der BAG bewirkten Überzahlungen zurückgefordert werden.

Außerdem kann dies ein Disziplinarverfahren, das neben Geldbußen auch die Anordnung des Ruhens der Zulassung für bis zu zwei Jahren nach sich ziehen kann, zur Folge haben, wie auch ein Verfahren zur Entziehung der Zulassung und ein Strafverfahren.

Beachten Sie bitte, dass **unabhängig** von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns oder den Zulassungsausschüssen zunehmend auch die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden Scheinselbstständigkeit verfolgen. Diese Behörden führen auch **Außenprüfungen** durch. u.U. müssten Sie auch damit rechnen, für Jahre Steuern und Sozialversicherungsabgaben nachzahlen zu müssen.

Die obigen Ausführungen gelten vorbehaltlich künftiger Änderungen der Rechtslage.

### **Hinweise zur gemeinsamen Berufsausübung bei überörtlichen BAG**

Um die Gründung von überörtlichen „Scheinberufsausübungsgemeinschaften“ zu vermeiden, bei denen tatsächlich keine gemeinsame Berufsausübung stattfindet, sondern monetäre Anreize im Vordergrund stehen, ist eine **tatsächlich gemeinsame Berufsausübung** zwischen den Teilnehmern zwingende Voraussetzung.

**Dabei sind an die tatsächliche gemeinsame Berufsausübung umso größere Anforderungen zu stellen,**

- **je mehr Mitglieder an der überörtlichen BAG teilnehmen und/oder,**
- **je weiter die einzelnen Praxisstandorte innerhalb der BAG voneinander entfernt sind, und/oder**
- **je weniger Gemeinsamkeiten der einzelnen in einer fachgebietsübergreifenden BAG vertretenen Fachgebiete bestehen, so dass eine gemeinsame Patientenbehandlung nicht vorstellbar erscheint.**

Liegt eines dieser Indizien vor, müssen die vertraglichen Vorgaben umso detaillierter und nachvollziehbarer erkennen lassen, worin gerade im konkreten Fall die gemeinsame Berufsausübung bestehen soll und warum eine solche – trotz der o. g. Indizien, die grundsätzlich gegen eine gemeinsame Berufsausübung sprechen – gegeben sein soll. Die Teilnehmer der überörtlichen BAG haben also besondere Umstände darzulegen, die in Abweichung vom Regelfall der gemeinsamen Berufsausübung dennoch eine solche realistisch erscheinen lassen.

**Je spezieller dabei das angebotene Leistungsspektrum eines Mitglieds einer überörtlichen BAG ist, desto weniger spielt die konkrete Entfernung zwischen den Praxisstandorten innerhalb der überörtlichen BAG für das tatsächliche Vorliegen der gemeinsamen Berufsausübung eine Rolle.** In diesem Fall ist es nachvollziehbar, dass (gemeinsame) Patienten eines ebenfalls an der BAG teilnehmenden Arztes auch die in größerer Entfernung liegende Praxis des Spezialisten aufsuchen werden.

In der Regel beinhaltet die gemeinsame Berufsausübung gemeinsame Praxisräume mit gemeinsamen Personal, gemeinsamer Ausstattung, Organisation und Dokumentation, einen gemeinsamen Außenauftritt auf dem Praxisschild, Briefpapier und der Praxis-Homepage sowie eine gemeinsame Abrechnung. Dies gilt entsprechend für überörtliche Kooperationen.

Da der Behandlungsvertrag des Patienten mit allen in der BAG zusammengeschlossenen Ärzten zustande kommt, muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine überörtliche BAG handelt. BAGen, die tatsächlich der ausschließlichen Teilung der anfallenden Praxiskosten dienen, stellen

bloße Organisationsgemeinschaften dar, bei denen ggf. von einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Gestaltungsrechten und damit einer vertragsärztlichen Pflichtverletzung mit entsprechenden disziplinar- und honorarrechtlichen Konsequenzen auszugehen ist.

Überdies ist bei einer überörtlichen BAG zu beachten, dass die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz unter der Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Ärzte und Psychotherapeuten in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Ärzte und Psychotherapeuten an den Vertragsarztsitzen der anderen Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden.

Nach den Vorschriften der Bundesmantelverträge muss der Vertragsarzt an seinem Vertragsarztsitz persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen. Bei Teilzulassung entsprechend weniger. In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz zeitlich insgesamt überwiegen muss.

Die Teilnehmer einer überörtlichen BAG haben der KVMV einen „**Hauptsitz**“ der BAG mit eindeutiger Anschrift anzuzeigen (z.B. als eindeutige Empfangsadresse für Schriftwechsel an die BAG – vgl. auch für KV-bereichsübergreifende BAG § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV).